

Vorlage für die Sitzung des Senats am 23. April 2019

Personalmehrbedarf der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz ab dem Jahr 2019 aufgrund des Bundesteilhabegesetzes

A. Problem

Die Senatorin für Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz hat einen Personalmehrbedarf von insgesamt 20,5 Vollzeiteinheiten (VZE), der auf der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beruht.

Das Bundesteilhabegesetz (= BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket, das für Menschen mit Behinderungen viele Verbesserungen vorsieht. Mit dem BTHG werden mehr Möglichkeiten der Teilhabe und mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen geschaffen. Ziel ist es, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern und so einen weiteren wichtigen Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft zu setzen. Darüber hinaus wird die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt.

Mit dem Beschluss des BTHG vom 23. Dezember 2016 soll vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention die Lebenssituation der Menschen mit Behinderungen verbessert, die Eingliederungshilfe personenzentriert weiterentwickelt und aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herausgeführt werden. Das bedeutet, dass mit der Umsetzung des BTHG die Leistungen, das Verfahren und das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe neu geregelt werden.

Das BTHG wird stufenweise wirksam. Die ersten beiden Stufen sind bereits zum 01.01.2017 und zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Mit der Umsetzung der dritten Stufe zum 01.01.2020 ist ein Paradigmenwechsel verbunden, in dessen Folge die „Eingliederungshilfe“ aus der Sozialhilfe (SGB XII) herausgenommen und ein eigenes entsprechendes Leistungsrecht im SGB IX begründet wird. Mit der vierten Umsetzungsstufe des BTHG wird zum 01.01.2023 der leistungsberechtigte Personenkreis neu definiert werden.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden von derzeit überwiegend einrichtungszentrierten zu künftig personenzentrierten Leistungen ausgerichtet. Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen künftig individuell zugeschnittene Leistungen erhalten, die ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen sollen. Hiermit sind eine Reihe von Umsetzungsarbeiten auf Länder- und kommunaler Ebene verbunden. Zudem wird die laufende Bearbeitung der Hilfen im Einzelfall erheblich aufwendiger, wie die nachfolgende Auflistung der neuen Anforderungen an die bisherigen Arbeitsprozesse zeigt.

Die Umsetzung des BTHG führt im Ressort der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zu neuen erforderlichen Aufgabenstellungen im Bereich der Psychiatrie. Im Bereich der Psychiatrie sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesundheitsämter Bre-

men und Bremerhaven sowie der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz tätig.

Im konkreten hat das BTHG für den Gesundheitsbereich folgende Auswirkungen:

1. Mehrbedarfe im Gesundheitsamt Bremen

Die Gutachten- und Gesamtplanerstellung erfolgt bisher mit einer Fallzahl von ca. 135 Fällen pro VZE, durch die Umsetzung des BTHG ist mit einer Fallzahl von 70 Fällen pro VZE zu rechnen. Diese Fallzahl wurde gemeinsam mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport entwickelt, die ebenfalls von der Umsetzung des BTHG betroffen ist. Sie begründet sich in neuen nutzer- und ressourcenorientierten Begutachtungen mittels neuer Bedarfsbemessungsinstrumente, es ist von einer spezifischeren und stärker selbsthilfeorientierten Begutachtung auszugehen.

Die Begutachtungen sind wesentlich zeitintensiver geworden. Neu hinzugekommen ist die Anforderung, bei Teilhabeplan- und Gesamtplankonferenzen mitzuwirken und bisher nicht erforderliche Gutachten für die Berechtigung des Zugangs zu Werkstätten bzw. anderen Anbietern zu erstellen.

Im Rahmen des BTHG wurden auch die Begutachtungsfrequenzen erhöht, so z.B. im Heimbereich von vier auf zwei Jahre.

In den Fallzahlen berücksichtigt sind ebenfalls neue Aufgabenfelder wie Fortbildung, Beratung und Koordination aufgrund der Implementierung der neuen Begutachtungsinstrumente (Bedarfsermittlungsinstrument, Gesamtplan, Teilhabeplan etc.), verstärkte Gremienarbeit, wie Gesamtplan-Konferenzen, Teilhabeplan-Konferenzen, Gemeindepsychiatrische Verbände, Fallkonferenzen etc., Anpassung der bestehenden Datenbanken, Umstellung auf open prosoz, Implementierung eines effektiven Qualitätsmanagements. Durch die Einführung des BTHG steigen auch die Anforderungen für die Verwaltung (u.a. zusätzliche Haushaltsbuchungen sowie Steigerung der Besucherzahlen im Gesundheitsamt Bremen).

Im Bereich Arbeit und Beschäftigung werden durch das BTHG in Zukunft 550 zusätzliche Begutachtungen anfallen. Bisher sind in diesem Bereich keine Gutachten angefallen. Hier entsteht ein zusätzlicher Personalbedarf von 7,9 VZE.

Im Bereich illegaler Drogen steigen die Bearbeitungszeiten durch das BTHG für Begutachtungen und Erstellung der ca. 450 Gesamtpläne aufgrund neuer Aufgabenfelder erheblich an, so dass sich ein Gesamtpersonalbedarf von 6,4 VZE ergibt. Abzüglich des vorhandenen Personals in diesem Bereich (3,4 VZE) bedeutet dies einen Personalmehrbedarf von 3,0 VZE.

Dies trifft ebenso auf den Bereich Psychiatrie und Sucht mit ca. 1.100 zu erstellenden Gesamtplänen für psychisch- und suchtkranke Menschen zu. Die Gutachten sind mit einem wesentlich erhöhten Aufwand zu erstellen. In diesem Bereich werden durch das BTHG 15,7 VZE benötigt, vorhanden sind zurzeit 8,1 VZE, so dass sich hier ein Personalmehrbedarf von 7,6 VZE ergibt.

Damit bestehen im Gesundheitsamt Bremen folgende Mehrbedarfe:

Tabelle 1: Mehrbedarfe durch das BTHG im Gesundheitsamt Bremen

Bereich	Bisher		BTHG		Differenz
	Gutachten / Gesamt- pläne	Vorhanden es Personal (ca. 1:135)	Gutachten / Gesamt- pläne	Gesamtper- sonalbedarf (1:70)	
Bereich Arbeit und Beschäftigung	---	---	550	7,9 VZE	7,9 VZE
Bereich illegale Drogen	450	3,4 VZE	450	6,4 VZE	3,0 VZE
Bereich Psychiatrie und Sucht	1.100	8,1 VZE	1.100	15,7 VZE	7,6 VZE
Summen	1.550	11,5 VZE	2.100	30,0 VZE	18,5 VZE

2. Mehrbedarfe in der senatorischen Behörde der SWGV

Als Alternative zu Werkstätten von Menschen mit Behinderungen werden „Andere Leistungsanbieter“ nach § 60 BTHG eingeführt. Dies führt zu neuen Eignungs- und Zulassungsprüfungen im Ressort der SWGV.

Mittelfristig werden alle Verträge mit den Leistungserbringern neu verhandelt werden müssen. Dies bedeutet einen erheblichen personellen Mehraufwand, da in der Vertragskommission die Rahmenbedingungen für die Bereiche Betreutes Wohnen, Heimwohnen und Tagesstätten neu festgelegt werden müssen und mit den einzelnen Leistungserbringern detailliert geklärt werden muss, welche Einzelleistungen (im Gegensatz zu den bisherigen Pauschalleistungen) zukünftig qualifiziert erbracht werden können.

Zukünftig werden aufgrund neu zu erbringender Einzelleistungen (im Gegensatz zu zusammengefassten Komplexleistungen) Controlling- und Steuerungsaufgaben zunehmen.

Durch das BTHG werden die Anforderungen steigen, im Rahmen der Eingliederungshilfe Inklusion zu realisieren. Dies erfordert eine Umsteuerung im Eingliederungshilfebereich, soziale Ressourcen müssen einbezogen werden, Case Management wird zukünftig eine größere Rolle spielen als kompensierende Leistungen.

In der senatorischen Behörde der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz werden aufgrund des BTHG insgesamt 2,0 VZE benötigt, von denen der Bedarf einer VZE befristet für zwei Jahre besteht.

3. Mehrbedarfe im Gesundheitsbereich der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz insgesamt

Die Umsetzung des BTHG erfordert nach jetzigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung des in den Bereichen vorhandenen Personals **zusätzliches Personal** in Höhe von insgesamt 20,5 VZE.

Der Gesamtbedarf splittet sich im Einzelnen wie folgt auf:

Tabelle 2: Mehrbedarfe durch das BTHG bei der SWGV

Dienststelle / Bereich	Dauerhafter Mehrbedarf in VZE
Gesundheitsamt Bremen	18,50
Bereich Arbeit und Beschäftigung	2,00
Bereich Psychiatrie und illegale Drogen	1,50
Beratung, Gremienarbeit und Koordination	2,50
Ambulantes Drogenhilfesystem	3,00
Qualitätsmanagement	1,00
IT-Support	1,00
Verwaltung (Haushalt)	0,50
Gutachter*innen des Sozialpsychiatrischen Dienstes (konsumtive Mittel)	7,00
Senatorische Behörde	2,00
Fachaufsicht	2,00 *)
SWGV insgesamt	20,50
*) davon 1,0 VZE befristet für 2 Jahre	

Bei den Mehrbedarfen für Gutachter*innen des Sozialpsychiatrischen Dienstes (= SpsD) handelt es sich um konsumtive Mittel. Die Ausgaben für den SpsD sind im Haushalt des Gesundheitsamtes als konsumtiver Zuschuss veranschlagt. Die Gutachter*innen des SpsD sind in allen drei der in Tabelle 1 genannten Bereichen tätig.

Bei Berechnungen handelt es sich um vorläufige Berechnungen. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens der Haushalte 2020/2021 ist eine Überprüfung der Berechnung einschließlich der zugrunde gelegten Parameter beabsichtigt.

B. Lösung

Um die mit der Umsetzung des BTHG verbundenen fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Aufgaben wahrnehmen zu können, muss die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit ab sofort zusätzliches Personal in Höhe von bis zu 20,5 VZE einsetzen.

Die Finanzierung erfolgt aus dezentralen Mitteln der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Für den Fall, dass eine Ressort-Finanzierung im Vollzug des Haushalts 2019 nicht möglich ist, wird im Rahmen der Controlling-Berichterstattung durch die Senatorin für Finanzen ein Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegt.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

Die Umsetzung des BTHG für die behinderten Menschen ist erheblich gefährdet, wenn in den zuständigen Dienststellen nicht rechtzeitig zusätzliches Personal eingesetzt wird. Die fristgerecht erforderliche Dienstleistungsqualität zum 01.01.2020 gegenüber den betroffenen Bürgern und gegenüber den Wohlfahrtsverbänden hinsichtlich der Versorgung der Menschen mit Behinderungen kann nicht gewährleistet werden. Mit entsprechender negativer Öffentlichkeit ist dann zu rechnen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Für die Umsetzung des BTHG werden ab sofort 20,5 VZE benötigt. Die durchschnittlichen Personalkosten für diesen Personalmehrbedarf betragen ca. 704 Tsd. Euro im Jahr 2019 plus Arbeitsplatzkosten von knapp 100 Tsd. Euro. Im Haushaltsjahr 2019 entstehen somit Gesamtkosten von ca. 803 Tsd. Euro.

Die Mehrausgaben für den dauerhaften Personalmehrbedarf ab 2020 belaufen sich auf insgesamt rd. 1,3 Mio. Euro p.a. zuzüglich Arbeitsplatzkosten in Höhe von knapp 200 Tsd. Euro. Es entstehen somit Gesamtkosten von ca. 1,5 Mio. Euro p.a.

Die Fachleistungen zur Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem BTHG betreffen Frauen und Männer grundsätzlich gleichermaßen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

Die angedachte Höhe des Bedarfs (20,5 VZE) kann von der Senatorin für Finanzen zurzeit nicht abschließend verifiziert werden. Eine abschließende Beurteilung wird im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens nach Vorlage der geplanten Überprüfung der Berechnungsgrundlagen erfolgen.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat ermächtigt die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Ausschreibung und Einstellung von neuem Personal für die Aufgabenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem BTHG.
2. Die Finanzierung erfolgt aus dezentralen Mitteln der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Für den Fall, dass eine Ressort-Finanzierung im Vollzug des Haushaltes 2019 nicht möglich ist, wird im Rahmen der Controlling-Berichterstattung durch die Senatorin für Finanzen ein Vorschlag für einen Ausgleich vorgelegt.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, die endgültige Höhe des Personalmehrbedarfs im Rahmen des kommenden Haushaltsaufstellungsverfahrens zu überprüfen sowie den ab 2020 bestehenden Personalmehrbedarf in die Haushaltsberatungen für 2020/21 einzubringen.